

Monat den Gehalt verlieren, so ist das die Veranlassung, daß er mit Schulden anfängt. Ein zweiter Fall ist nicht zu übersehen, er betrifft die Aufrückung. Man führe mir nicht an, daß er den frühern Gehalt behalte. Gerade in dem Augenblicke braucht er die Erhöhung des Gehaltes, wo er durch seine Beförderung bedeutende Kosten hat. Ich will den Fall sehen, wenn ein Hauptmann der Infanterie zum Stabsofficiere avancirt. Hier muß er sich Pferde anschaffen, was keine unbedeutende Ausgabe ist, und gerade in diesem Augenblicke nimmt man ihm den ganzen monatlichen Gehalt. Daß das von großem Nachtheil sei, liegt am Tage und warum soll es da nicht sachgemäß sein, eine als nachtheilig anerkannte Einrichtung abzuschaffen? Wenn ich mich nun nicht für den Wegfall der jährlichen Abzüge verwende, so geschieht das, weil ich glaube, es sei nicht gut, daß die Staatsdiener gar nichts beitragen, indem sie dann die öffentliche Meinung gegen sich hätten. Zum Schlusse bemerke ich, daß ich glaube, es werde wohl in Bezug auf die Diener, welche Agiozuschlag erlangen, auch das mit in Betrachtung kommen, daß gewisse Staatsdiener nach dem Staatsdienergesetz ein Recht auf die Aufrückung haben. Unzweifelhaft ist mir das, nicht aber eben so, ob ein ähnlicher Anspruch nicht auch in den untern Militairgraden stattfindet, wo bekanntlich die Anciennität, das Aufrückungsprincip, wenigstens bis zum Hauptmanne gilt. Da ich aber das nicht gewiß weiß, so enthalte ich mich eines Antrags und erlaube mir nur den Antrag, daß hier der zweiten Kammer beizutreten sei.

Dombherr D. Schilling: Ich gehe noch weiter, als Se. königl. Hoheit so eben erklärt hat, und habe mich bereits bei der neulichen Zusammenkunft der ersten Deputation mit der zweiten in dieser Maße ausgesprochen. Ich trete nämlich in jeder Beziehung der Regierungsvorlage bei, nicht nur in Ansehung des Wegfalls der einmonatlichen Gehaltsabzüge, sondern auch hinsichtlich des Wegfalls der jährlichen Beiträge zum Pensionsfonds. Um nicht mißverstanden zu werden, schicke ich die Bemerkung voraus, daß ich nicht vom rechtlichen Standpunkte spreche. Denn von einem jus quaesitum auf Agiovergütung bei Gehaltszahlungen im 14 Thalerfuß kann nur bei solchen die Rede sein, welche bereits im Besiz der Staatsdienerstellen sind, nicht aber auch bei solchen, welche in denselben erst zu gelangen wünschen. Wohl aber entscheiden mich für meine Abstimmung Rücksichten sowohl der Billigkeit als auch der Politik. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn die etatmäßigen Gehalte auf den 14 Thalerfuß, ohne alle weitere Vergütung oder Entschädigung von einer andern Seite her herabgesetzt werden, die ganze Klasse der Staatsdiener in finanzieller Hinsicht verschlechtert wird; denn es werden die Gehalte um so viel geringer, als nach der bisherigen Verfassung die Agiodifferenz betrug. Das scheint mir nun nicht billig, da, wie ausdrücklich in den Motiven zu der Budjetvorlage erklärt worden ist, die Gehalte bei allen Staatsdienerstellen ohne Ausnahme nur nach dem Bedürfnisse bemessen worden sind. Also unter das Bedürfnis herunter zu gehen — was freilich relativ ist, denn bei den höhern Stellen ist das Bedürfnis größer, weshalb auch der Gehalt größer ist — unter die-

ses Bedürfnis herabzugehen, scheint mir mit den Rücksichten der Billigkeit nicht in Einklang zu stehen, um so weniger, da die Ansprüche an die Staatsdiener, wie Se. königl. Hoheit bereits erinnert hat, in neuern Zeiten bedeutend gesteigert sind. Aber auch mit den Rücksichten der Politik scheint es mir nicht vereinbar, die Staatsdiener schlechter zu stellen, als den Verhältnissen und den Kräften des Staats angemessen ist. Es scheint mir vielmehr in dem Sinne einer guten Politik zu liegen, jeden Staatsdiener so zu stellen, daß er, ohne von Nahrungsorgen gestört und gedrückt zu werden, seine Zeit und Kraft mit Freuden dem Staatsdienste widmen kann. Wendet man mir gegen meine Ansicht ein, daß die Agiodifferenz oder der Agiogewinn nur ein zufälliger sei, auf welchen nach frühern gesetzlichen Bestimmungen nicht gerechnet werden könne, dem diese sogar entgegenstehen, so habe ich zu entgegnen, daß zu der Zeit, als das Staatsdienergesetz erlassen wurde, der Geldverkehr in unserm Vaterlande schon längst sich so gestaltet hatte, daß preussisches Courant im Umlauf war, und also jeder Staatsdiener darauf rechnen konnte, bei dem Gehaltsbezüge in Conventionsgeld soviel mehr an Geld zu bekommen, als die Agiodifferenz gegen preussisches Courant betrug, und daß in neuester Zeit, wo das Agio gesetzlich festgestellt worden ist, hierdurch dieser Agiogewinn sogar gesetzliche Sanction erlangt hat. Wendet man ferner ein, es sei bedenklich, eine gesetzliche Bestimmung, welche erst seit kurzer Zeit ins Leben getreten sei, so schnell wieder zu verändern, so habe ich zu erwiedern, daß, wenn die Verhältnisse sich ändern, auch eine Umänderung der gesetzlichen Bestimmungen unumgänglich nothwendig wird. Das aber ist eine wesentliche Veränderung in unsern Verkehrsverhältnissen, daß der 14 Thalerfuß an die Stelle des Conventionsmünzfußes angenommen wird. Durch eine solche wichtige Veränderung in dem commerciellen Leben wird es nothwendig, auch die gesetzlichen Bestimmungen abzuändern, mögen es alte oder neue sein; und hier kann ich also den Grund nicht gelten lassen, der von der Bedenklichkeit einer Abänderung neuerer gesetzlicher Bestimmungen hergenommen ist. Erwäge ich nun die angegebenen Rücksichten der Billigkeit und der Politik, so kann ich nur mit Dankbarkeit anerkennen, daß sie von der hohen Staatsregierung gehörig gewürdigt worden sind.

Bürgermeister D. Groß: Ich glaube auch, aus Gründen der Billigkeit der Vorlage der hohen Staatsregierung meine Zustimmung ertheilen zu müssen. Wenn auch nicht behauptet werden kann, daß ein neu anzustellender Staatsdiener ein wohl-erworbenes Recht habe, gerade ebenso viel Gehalt zu verlangen, als sein Vorgänger im Amte bezogen hat, so ist doch gewiß, und von dem ersten erlauchten Redner gezeigt worden, daß derjenige, welcher den Gehalt im 14 Thalerfuß empfängt, während sein Vorgänger ihn im 20 Guldenfuß erhielt, eine mindere Summe erhält, und also in ein minder günstiges Verhältniß gesetzt wird. Man hat angeführt, daß in neuerer Zeit dafür gesorgt worden sei, die Gehalte der Staatsdiener, besonders der bei den Untergerichten angestellten zu verbessern. Das ist geschehen; aber es läßt sich deshalb nicht behaupten, daß sie